

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 431/2004 der Kommission vom 9. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur achten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt (¹)	3
★ Verordnung (EG) Nr. 433/2004 der Kommission vom 9. März 2004 zur Aufhebung einer Reihe von Entscheidungen über die Einfuhr tierischer Nebenerzeugnisse aus Drittländern (¹)	5
Verordnung (EG) Nr. 434/2004 der Kommission vom 9. März 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	7
★ Richtlinie 2004/19/EG der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (¹)	8
★ Richtlinie 2004/29/EG der Kommission vom 4. März 2004 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten	22

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/232/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 3. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Verwendung von Halon 2402 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 639)	28
--	----

★ Entscheidung der Kommission vom 4. März 2004 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 646)	30
--	----

★ Beschluss der Kommission vom 9. März 2004 zur Einstellung der Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einführen integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China	35
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 208 vom 18.8.2000)	36
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 431/2004 DER KOMMISSION

vom 9. März 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ('), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

(') ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis (EUR/100 kg)
0702 00 00	052	84,6
	204	65,7
	212	120,5
	999	90,3
0707 00 05	052	147,8
	068	106,2
	204	44,3
	999	99,4
0709 10 00	220	80,1
	999	80,1
0709 90 70	052	106,8
	204	60,1
	628	136,0
	999	101,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	47,2
	204	48,4
	212	59,1
	220	45,2
	400	44,1
	624	75,1
	999	53,2
0805 50 10	052	46,0
	999	46,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,3
	388	107,3
	400	108,6
	404	91,1
	508	85,5
	512	95,7
	524	70,1
	528	91,2
	720	81,7
	999	86,1
0808 20 50	060	66,7
	388	72,9
	400	84,3
	512	58,2
	528	76,7
	720	70,3
	999	71,5

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 432/2004 DER KOMMISSION

vom 5. März 2004

zur achten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (²), insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 enthält die technischen Spezifikationen für Bau, Prüfung, Einbau und Nachprüfung von Kontrollgerät im Straßenverkehr.
- (2) Im Hinblick auf die Gesamtsicherheit des Systems und die Interoperabilität zwischen dem Kontrollgerät und den Kontrollgerätkarten müssen bestimmte technische Spezifikationen in Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird wie folgt geändert:

1. in Kapitel IV, Ziffer 1, Randnummer 172, werden die Wörter „KAPTA ΟΔΗΟΥ“ durch „KAPTA ΟΔΗΓΟΥ“ ersetzt;
2. in Kapitel IV, Ziffer 5.3.9, Randnummer 227, werden die Wörter „Zweck der Kalibrierung (Ersteinbau, Einbau, regelmäßige Nachprüfung)“ durch „Zweck der Kalibrierung (Aktivierung, Ersteinbau, Einbau, regelmäßige Nachprüfung)“ ersetzt;

(¹) ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

(²) ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

3. in Anlage 1, Ziffer 2.29, erhalten die beiden letzten Zeilen folgende Fassung:

„aa‘H Index für Änderungen der Struktur „00h“ für diese Version

„bb‘H Index für Änderungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Datenelemente, die für die vom oberen Byte gegebenen Struktur definiert sind. „00h“ für diese Version;“

4. in Anlage 1, wird am Ende von Ziffer 2.67 folgende Fußnote eingefügt:

„Fußnote: Eine aktualisierte Liste der Codes zur Identifizierung des Herstellers wird auf den Webseiten der Europäischen Zertifizierungsstelle bereitgestellt.“

5. in Anlage 2, Ziffer 3.6.3, Randnummer TCS_333, fünfter Gedankenstrich, wird die Formel „(Offset + Le > EF-Größe)“ durch „(Offset + Lc > EF-Größe)“ ersetzt;

6. in Anlage 2, Ziffer 3.6.7, Randnummer TCS_348, wird in der dritten Spalte der Wert „Ceh“ durch „C2h“ ersetzt;

7. in Anlage 7, Ziffer 2.2.2, Zeile 4, Spalte 8, werden die Daten „8F‘,EA“ durch „EA‘,8F“ ersetzt;

8. in Anlage 7, Ziffer 2.2.2.2, Randnummer DDP_006, wird die Bezugnahme „8F‘,EA“ durch „EA‘,8F“ ersetzt;

9. in Anlage 7, Ziffer 2.2.6.5, Randnummer DDP_033, wird in der Spalte „Länge (Bytes)“ der Wert „(164)“ durch „(167)“ ersetzt;

10. in Anlage 8, Ziffer 8.2, Randnummer CPR_075:

a) wird in der Unterschrift zu Tabelle 40 der Bezug „recordDataIdentifier-Wert F00B“ durch record „DataIdentifier-Wert F90B“ ersetzt;

b) wird in der dritten Spalte von Tabelle 40 (Betriebsbereich) der Wert „- 59 bis 59 min“ durch „- 59 bis + 59 min“ ersetzt;

11. in Anlage 8, Ziffer 8.2, Randnummer CPR_076, wird in der Unterschrift zu Tabelle 41 der Bezug „recordDataIdentifier-Wert F022“ durch „recordDataIdentifier-Wert F922“ ersetzt;

12. in Anlage 8, Ziffer 8.2, Randnummer CPR_078, wird in der Unterschrift zu Tabelle 42 der Bezug „recordDataIdentifier-Wert F07E“ durch „recordDataIdentifier-Wert F97E“ ersetzt;

13. in Anlage 10, dritter Abschnitt, Ziffer 4.2, erhält der Satzteil „bildet die Kontrollkarte, die die Karteninhaberkenn Daten nur an authentisierte Fahrzeugeinheiten exportieren darf“ folgende Fassung: „bilden die Kontrollkarte und die Unternehmenskarte, die die Karteninhaberkenn Daten nur an authentisierte Fahrzeugeinheiten exportieren dürfen“;

14. in Anlage 10, dritter Abschnitt, Ziffer 4.2.3, erhält der Satzteil „Die folgenden Zuweisungen beschreiben“ folgende Fassung: „Zusätzlich beschreiben die folgenden Zuweisungen“;

15. in Anlage 10, dritter Abschnitt, Ziffer 4.3.2, erhält der Wortlaut „GENERAL_READ Die Benutzerdaten darf jeder beliebige Benutzer aus dem PO lesen, mit Ausnahme der Karteninhaberkenndaten, die nur durch die VEHICLE_UNIT aus Kontrollkarten gelesen werden dürfen.“ folgende Fassung: „GENERAL_READ Die Benutzerdaten darf jeder beliebige Benutzer aus dem PO lesen, mit Ausnahme der Karteninhaberkenndaten, die nur durch VEHICLE_UNIT aus Kontrollkarten und Unternehmenskarten gelesen werden dürfen.“;
16. in Anlage 11, Ziffer 2.2.1, Randnummer CSM_003, erhält der Satz „Der im RSA-Algorithmus verwendete Exponent e muss in allen erzeugten RSA-Schlüsseln ungleich 2 sein.“ folgende Fassung: „Der im RSA-Algorithmus verwendete öffentliche Exponent e ist eine Ganzzahl zwischen 3 und n-1 sein, wobei gilt: $\text{gcd}(e, \text{lcm}(p-1, q-1))=1$.“;
17. in Anlage 11, Ziffer 3.3.1, Randnummer CSM_017, Anmerkung 5, Unterabsatz 5.1., zweite Tabelle, wird in der zweiten Spalte das Wort „BCD-Kodierung“ durch „Ganzzahl“ ersetzt;
18. in Anlage 11, Ziffer 3.3.2, Randnummer CSM_018, wird hinter „gemäß ISO/IEC 9796-2“ der Wortlaut „außer deren Anhang A.4“ eingefügt;
19. in Anlage 11, Ziffer 4, Randnummer CSM_020, zweites Diagramm, wird auf der linken Seite im zehnten Kästchen der Wortlaut „Verschlüsselg. d. Signatur“ durch „Verschlüsselung von Signature*“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsidentin

VERORDNUNG (EG) Nr. 433/2004 DER KOMMISSION

vom 9. März 2004

zur Aufhebung einer Reihe von Entscheidungen über die Einfuhr tierischer Nebenerzeugnisse aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung vielseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und 16,gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/42/EG der Kommission⁽⁴⁾, unterliegen, und insbesondere auf die Artikel 10 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Richtlinie 72/462/EWG regelt die vielseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Fragen bei der Einfuhr bestimmter Tiere sowie deren Fleisch und Fleischprodukte in die Gemeinschaft. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die folgenden Kommissionsentscheidungen zur Einfuhr bestimmter tierischer Produkte und Nebenprodukte in die Gemeinschaft:

- Entscheidung 89/18/EWG vom 22. Dezember 1988 über die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern für andere Zwecke als den Verzehr geltenden Bedingungen⁽⁵⁾;
- Entscheidung 92/187/EWG vom 28. Februar 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Einfuhr bestimmten Rohmaterials für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie aus bestimmten Drittländern, die nicht auf der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind⁽⁶⁾;
- Entscheidung 92/183/EWG vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharma-

zeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind⁽⁷⁾.

(2) Richtlinie 92/118/EWG legt Rechtsvorschriften der Gemeinschaft fest zu den tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft. Sie bildet auch die Rechtsgrundlage für die folgenden Kommissionsentscheidungen:

- Entscheidung 94/143/EG vom 1. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern⁽⁸⁾;
- Entscheidung 94/309/EG vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und von bestimmten ungegerbten essbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, aus Drittländern⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/199/EG⁽¹⁰⁾;
- Entscheidung 94/344/EG vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, aus Drittländern⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/198/EG⁽¹²⁾;
- Entscheidung 94/435/EG vom 10. Juni 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern⁽¹³⁾;
- Entscheidung 94/446/EG vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/197/EG⁽¹⁵⁾;
- Entscheidung 94/860/EG vom 20. Dezember 1994 zur Regelung der Einfuhr von zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁶⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.1992, S. 33.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.1994, S. 41.⁽³⁾ ABl. L 137 vom 1.6.1994, S. 62.⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 44.⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 21.6.1994, S. 45.⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 14.7.1994, S. 40.⁽⁸⁾ ABl. L 183 vom 19.7.1994, S. 46.⁽⁹⁾ ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 32.⁽¹⁰⁾ ABl. L 352 vom 31.12.1994, S. 69.⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1989, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. L 87 vom 2.4.1992, S. 20.

- Entscheidung 95/341/EG vom 27. Juli 1995 über die Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr nicht zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern (¹), geändert durch die Entscheidung 96/106/EG (²);
- Entscheidung 96/500/EG vom 22. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung bzw. amtlichen Erklärung für die Einfuhr von Feder- und Schalenwildtrophäen, die keiner vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen wurden, aus Drittländern (³);
- Entscheidung 97/168/EG vom 29. November 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen bzw. der amtlichen Erklärung für die Einfuhr von Fellen und Häuten von Huftieren aus Drittländern (⁴);
- Entscheidung 97/198/EG vom 25. März 1997 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß aus bestimmten Drittländern, die alternative Hitzebehandlungsverfahren verwenden, sowie zur Änderung der Entscheidung 94/344/EG (⁵).

(3) Die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (⁶) änderte diese Richtlinien erheblich ab. Insbesondere beschränkte sie deren Geltungsbereich auf für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Produkte und Pathogene.

- (4) Sämtliche Gemeinschaftsvorschriften zu nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten finden sich jetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (⁷).
- (5) Aus Gründen der Schlüssigkeit und der Klarheit der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten demgemäß die Kommissionsentscheidungen über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte aufgehoben werden, deren Rechtsgrundlage die Richtlinien 72/462/EWG und 92/118/EWG sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgehobene Entscheidungen

Die Entscheidungen 89/18/EWG, 92/187/EWG, 92/183/EWG, 94/143/EG, 94/309/EG, 94/344/EG, 94/435/EG, 94/446/EG, 94/860/EG, 95/341/EG, 96/500/EG, 97/168/EG und 97/198/EG werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 42.

(²) ABl. L 24 vom 13.1.1996, S. 34.

(³) ABl. L 203 vom 13.8.1996, S. 13.

(⁴) ABl. L 67 vom 7.3.1997, S. 19.

(⁵) ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 36.

(⁶) ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

(⁷) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 434/2004 DER KOMMISSION
vom 9. März 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang
 zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates
 vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle⁽²⁾,
 insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001
 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
 regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festge-
 stellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte
 Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für
 nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis
 auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte
 Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festge-
 stellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verord-
 nung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2.
 August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für
 Baumwolle⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmark-
 preis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des
 zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001
 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
 für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist,
 unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und
 Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen
 Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der
 Durchschnitt der Angebote und Notierungen herange-
 zogen, die an einem oder mehreren repräsentativen
 europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der
 Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der
 Lieferländer festgestellt werden, die als die für den inter-
 nationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind
 jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung
 des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorge-
 sehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die
 durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die
 Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind.
 Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der
 Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Welt-
 marktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachste-
 hender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte
 Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf
 29,629 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
 staat.

Brüssel, den 9. März 2004

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

RICHTLINIE 2004/19/EG DER KOMMISSION

vom 1. März 2004

zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (¹), insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/72/EG der Kommission (²), enthält Vorschriften für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- (2) In der Richtlinie 2002/72/EG ist ein Verzeichnis von Monomeren und sonstigen Ausgangsstoffen festgelegt, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen. Aufgrund neuer Erkenntnisse sollten einige Monomere, die auf nationaler Ebene vorläufig zugelassen sind, sowie neue Monomere in das Gemeinschaftsverzeichnis zugelassener Stoffe in der Richtlinie 2002/72/EG aufgenommen werden.
- (3) Die Richtlinie 2002/72/EG enthält auch ein unvollständiges Verzeichnis der Zusatzstoffe, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen. In dieses Verzeichnis sollten weitere Zusatzstoffe aufgenommen werden, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Behörde) evaluiert wurden.
- (4) Für bestimmte Stoffe sollten die bereits auf Gemeinschaftsebene festgelegten Beschränkungen aufgrund der vorliegenden neuen Erkenntnisse geändert werden.
- (5) Das derzeitige Verzeichnis der Zusatzstoffe ist insofern unvollständig, als es nicht sämtliche Stoffe enthält, die derzeit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind. Die betreffenden Stoffe unterliegen bis zu einer Entscheidung über ihre Aufnahme in das Gemeinschaftsverzeichnis weiterhin den nationalen Rechtsvorschriften.

(¹) ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 38. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

(²) ABl. L 220 vom 15.8.2002, S. 18. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/1/EG (ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 45).

(6) Das derzeitige Verzeichnis der Zusatzstoffe sollte als Positivliste gestaltet werden, um die Verwendung dieser Zusatzstoffe in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen. Für die bereits in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr gebrachten Zusatzstoffe sollte eine ausreichende Frist vorgesehen werden, innerhalb der die für ihre Sicherheitsbewertung durch die Behörde nötigen Daten vorgelegt werden können. Daher sollte das Fristende für die Vorlage der Daten auf den 31. Dezember 2006 festgesetzt werden.

(7) Entsprechen die Daten den Anforderungen der Behörde, sollten diese Zusatzstoffe weiterhin gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden dürfen, bis ihre Evaluierung abgeschlossen ist. Entsprechen die Daten nicht den Anforderungen der Behörde oder werden sie erst nach dem 31. Dezember 2006 vorgelegt, sollten die Zusatzstoffe nicht in die erste Positivliste aufgenommen werden.

(8) Der Zeitpunkt, zu dem das Verzeichnis der Zusatzstoffe zu einer Positivliste wird, sollte spätestens am 31. Dezember 2007 festgesetzt werden, da es unmöglich ist, vorherzusehen, für wie viele Zusatzstoffe die von der Behörde verlangten Daten vorgelegt werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts sollte die Zeit berücksichtigt werden, welche die Behörde zur Bewertung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge benötigt.

(9) Einige Stoffe, die zur Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden, welche dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, werden Lebensmitteln auch direkt zugesetzt. Diese Stoffe sollten nicht in Mengen, welche die im einschlägigen Lebensmittelrecht bzw. in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzen überschreiten, aus den Materialien oder Gegenständen in die Lebensmittel freigesetzt werden; dabei gelten die jeweils niedrigsten Mengen. Auf jeden Fall sollten diese Stoffe nicht aus den Materialien und Gegenständen in solchen Mengen in die Lebensmittel gelangen, dass sie eine technologische Wirkung im Lebensmittelendprodukt haben. Die Anwender von Materialien und Gegenständen, welche diese Stoffe in Lebensmittel freisetzen können, sollten entsprechend informiert werden, damit sie die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts einhalten können.

(10) Die Mitgliedstaaten sollten bis zum Erlass von Gemeinschaftsvorschriften befugt bleiben, Rechtsvorschriften über Stoffe zu erlassen, die als aktive Bestandteile in aktiven Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenständen verwendet werden.

(11) Die Richtlinie 2002/72/EG sollte entsprechend abgeändert werden.

(12) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

- Klebstoffen und Haftvermittlern,
- Druckfarben;

b) Farbstoffe;

c) Lösungsmittel.“

3. Die folgenden Artikel 4a und 4b werden eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Neue Zusatzstoffe dürfen jederzeit nach Sicherheitsbewertung durch die Behörde in das in Artikel 4 Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass für die Aufnahme eines Zusatzstoffs, welcher sich bereits in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf dem Markt befindet, in das in Artikel 4 Absatz 1 genannte Verzeichnis spätestens am 31. Dezember 2006 Daten für die Sicherheitsbewertung des Zusatzstoffs durch die Behörde vorzulegen sind.

Für die Vorlage der verlangten Daten hat der Antragsteller die „Guidelines of the Scientific Committee on food for the presentation of an application for safety assessment of a substance to be used in food contact materials prior to its authorisation“ (Leitlinien des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ für die Einreichung eines Antrags auf Sicherheitsbewertung eines Stoffes, der in Materialien mit Lebensmittelkontakt verwendet werden soll, vor seiner Zulassung) zu konsultieren.

(3) Verlangt die Behörde während der Prüfung der in Absatz 2 genannten Daten weitere Informationen, dürfen diese Zusatzstoffe unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften weiterverwendet werden, bis die Behörde ein Gutachten erstellt hat, sofern die Informationen innerhalb der von der Behörde angegebenen Fristen vorgelegt werden.

(4) Die Kommission erstellt bis spätestens 31. Dezember 2007 ein vorläufiges Verzeichnis von Zusatzstoffen, die nach dem 31. Dezember 2007 unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften weiterverwendet werden dürfen, bis die Behörde sie evaluiert hat.

(5) Für die Aufnahme eines Zusatzstoffs in das vorläufige Verzeichnis müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Zusatzstoff muss spätestens am 31. Dezember 2006 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen worden sein;

b) die in Absatz 2 genannten Daten zu diesem Zusatzstoff müssen spätestens am 31. Dezember 2006 gemäß den Anforderungen der Behörde vorgelegt werden.

Artikel 4b

Unbeschadet Artikel 4 der Richtlinie 89/109/EWG dürfen die Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 2006 keine in Artikel 4 Absatz 1 genannten Additive zulassen, die weder vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ noch von der Behörde evaluiert worden sind.“

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Richtlinie 2002/72/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Zur Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff dürfen nur die Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe verwendet werden, die in Anhang II Abschnitt A aufgeführt sind, wobei den dort vorgesehenen Einschränkungen Rechnung zu tragen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe bis zu ihrer Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: „Behörde“) nur noch bis zum 31. Dezember 2004 weiterverwendet werden.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Anhang III enthält ein Verzeichnis von Zusatzstoffen, die unter Einhaltung der dort genannten Einschränkungen und/oder Spezifikationen bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen.

Dieses Verzeichnis gilt als unvollständig, bis die Kommission gemäß Artikel 4a beschließt, dass es eine gemeinschaftliche Positivliste zulässiger Zusatzstoffe unter Ausschluss aller sonstigen wird.

Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 2007 das Datum fest, an dem diese Liste eine Positivliste wird.

(2) Für die in Anhang III Abschnitt B genannten Zusatzstoffe findet ab dem 1. Juli 2006 die Überprüfung der Einhaltung der spezifischen Migrationsgrenzwerte in Simulanzlösmitte D oder mit Prüfmedien für die Ersatzprüfungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 82/711/EWG und Artikel 1 der Richtlinie 85/572/EWG Anwendung.

(3) Die in Anhang III, Abschnitte A und B enthaltenen Verzeichnisse führen folgende Zusatzstoffe noch nicht auf:

a) Zusatzstoffe, die nur zur Herstellung verwendet werden von:

- Oberflächenbeschichtungen aus flüssigen, pulverförmigen oder dispergierten Harzen oder Polymeren wie Lacken, Anstrichfarben,
- Epoxyharzen,

4. Der folgende Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

(5) Die in Artikel 4 genannten Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates (*) als Lebensmittelzusatzstoffe oder gemäß der Richtlinie 88/388/EWG des Rates (**) als Aromen zugelassen sind, dürfen nicht übergehen

- a) in Lebensmittel in Mengen, die eine technologische Wirkung im Lebensmittelendprodukt haben;
- b) in Lebensmittel, für die ihre Verwendung als Zusatzstoffe oder als Aromen zugelassen ist, in Mengen, welche die Grenzwerte überschreiten, die in der Richtlinie 89/107/EWG oder in der Richtlinie 88/388/EWG oder in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie festgelegt sind; es gilt die Vorschrift, welche die niedrigsten Grenzwerte vorsieht;
- c) für die ihre Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen nicht zulässig ist, in Mengen, welche die in Artikel 4 dieser Richtlinie geregelten Grenzwerte überschreiten.

(2) Auf den anderen Vermarktungsstufen als dem Einzelhandel ist Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und die in Absatz 1 genannte Zusatzstoffe enthalten, eine schriftliche Erklärung beizufügen, welche die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Informationen enthält.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Verwendung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Stoffe als aktive Bestandteile aktiver Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenstände bis zum Erlass von Gemeinschaftsvorschriften nationalen Vorschriften unterliegen.

(*) ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.

(**) ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die spezifischen Migrationsgrenzwerte in den Verzeichnissen der Anhänge II und III sind in mg/kg ausgedrückt. Jedoch werden solche Grenzwerte in den folgenden Fällen in mg/dm² ausgedrückt:

- a) Behältnisse oder behältnisähnliche oder sonstige füllbare Gegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 ml oder mehr als 10 l;
- b) Platten, Folien oder andere nicht füllbare Gegenstände bzw. solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Materialien oder Gegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.

In diesen Fällen werden zur Umrechnung in mg/dm² die in mg/kg angegebenen Grenzwerte gemäß Anhang II und III durch den vereinbarten Umrechnungsfaktor 6 dividiert.“

6. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 geregelte Prüfung auf Einhaltung der spezifischen Migrationsgrenzwerte ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn nachgewiesen werden kann, dass der

Gesamtmigrationswert dazu führt, dass die nach Absatz 1 zu bestimmenden spezifischen Migrationsgrenzwerte nicht überschritten werden.“

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bedarfsgegenständen aus Kunststoff muss auf den anderen Vermarktungsstufen als dem Einzelhandel, eine schriftliche Erklärung beigefügt sein, die folgenden Anforderungen entspricht:

a) sie entspricht Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/109/EWG;

b) sie enthält für Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegt, angemessene, aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen hervorgehende Informationen über die spezifischen Migrationswerte und, soweit angebracht, Reinheitskriterien, die im Einklang mit den Richtlinien 95/31/EG (*), 95/45/EG (**) und 2002/82/EG (***) der Kommission stehen, damit der Anwender dieser Materialien und Gegenstände die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder, falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann.

(*) ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1.

(**) ABl. L 226 vom 22.9.1995, S. 1.

(***) ABl. L 292 vom 28.10.2002, S. 1.“

b) Artikel 2 wird gestrichen.

8. Die Anhänge II bis VI werden entsprechend den Anhängen I bis V der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 1. September 2005 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften und eine Entsprechungsstabelle mit diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie.

Sie wenden die genannten Vorschriften so an, dass

- a) der Handel mit und die Verwendung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und die dieser Richtlinie entsprechen, ab 1. September 2005 erlaubt sind;
- b) die Herstellung und Einfuhr in die Gemeinschaft von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. März 2006 verboten sind.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang II der Richtlinie 2002/72/EG wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 8 wird die Definition von QM durch Folgendes ersetzt:

„QM = höchstzulässiger ‚Restgehalt‘ des Stoffes im Material oder Gegenstand. Im Sinne dieser Richtlinie ist die im Material oder Gegenstand enthaltene Menge der Substanz durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, welche die Bestimmung des angegebenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;“.

2. Die folgenden Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe werden in die Tabelle in Abschnitt A in entsprechender numerischer Reihenfolge eingefügt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„13323	000102-40-9	1,3-Bis(2-hydroxyethoxy)benzol	SML = 0,05 mg/kg
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat	SML = 0,05 mg/kg
18896	001679-51-2	4-(Hydroxymethyl)-1-cyclohexen	SML = 0,05 mg/kg
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat	SML = 0,05 mg/kg
22775	000144-62-7	Oxalsäure	SML(T) = 6 mg/kg (29)
23070	000102-39-6	(1,3-Phenylendioxy)diessigsäure	QMA = 0,05 mg/6 dm ² “

3. Für die folgenden in der Tabelle in Abschnitt A aufgeführten Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe wird der Inhalt der Spalte „Bezeichnung“ oder „CAS-Nr.“ oder „Beschränkungen und/oder Spezifikationen“ wie folgt ersetzt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„11530	00999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat	QMA = 0,05 mg/6 dm ² für die Summe von 2-Hydroxypropylacrylat und 2-Hydroxyisopropylacrylat und entsprechend den Spezifikationen gemäß Anhang V
13480	000080-05-7	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan	SML(T) = 0,6 mg/kg (28)
14950	003173-53-3	Cyclohexylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO) (26)
18898	000103-90-2	N-(4-Hydroxyphenyl)acetamid	SML = 0,05 mg/kg
22150	000691-37-2	4-Methyl-1-penten	SML = 0,05 mg/kg
22331	025513-64-8	Mischung von (35-45 Gew.-%) 1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan und (55-65 Gew.-%) 1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	QMA = 5 mg/6 dm ²
22332	—	Mischung aus (40 Gew.-%) 2,2,4-Trimethylhexan-1,6-Diisocyanat und (60 Gew.-%) 2,4,4-Trimethylhexan-1,6-Diisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg (berechnet als NCO) (26)
24190	065997-05-9	Baumharz“	

4. Die folgenden Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe werden aus der Tabelle in Abschnitt B gestrichen und in Abschnitt A in entsprechender numerischer Reihenfolge eingefügt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destilliert	QMA(T) = 0,05 mg/6 dm ² (27)
10599/91	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destilliert	QMA(T) = 0,05 mg/6 dm ² (27)
10599/92A	068783-41-5	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), hydriert, destilliert	QMA(T) = 0,05 mg/6 dm ² (27)
10599/93	068783-41-5	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), hydriert, nicht destilliert	QMA(T) = 0,05 mg/6 dm ² (27)
14800	003724-65-0	Crotonsäure	QMA(T) = 0,05 mg/6 dm ² (33)
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodicyclohexylmethan	SML = 0,05 mg/kg (32). Nur in Polyamiden zu verwenden
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo(2.2.1)hept-2-en	QMA = 0,05 mg/6 dm ² . Das Verhältnis von Oberfläche zu Lebensmittelmenge muss weniger als 2 dm ² /kg betragen
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol	SML = 0,05 mg/kg
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat	QMA = 0,05 mg/6 dm ²

5. Die folgenden Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe werden aus der Tabelle in Abschnitt A gestrichen:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-Trimethylhexan	QMA = 5 mg/6 dm ²
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-Trimethylhexan	QMA = 5 mg/6 dm ²

ANHANG II

Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Anhang enthält das Verzeichnis von:

- a) Stoffen, die Kunststoffen zugesetzt werden, um eine technische Wirkung im Enderzeugnis zu erzielen, einschließlich ‚polymere Zusatzstoffe‘. Diese Stoffe sind dazu bestimmt, im Enderzeugnis vorhanden zu sein;
- b) Stoffen, die verwendet werden, um ein geeignetes Medium zu bilden, in dem die Polymerisation erfolgt.

Im Sinne dieses Anhangs werden die unter den Buchstaben a) und b) genannten Stoffe im Folgenden als ‚Zusatzstoffe‘ bezeichnet.

Im Sinne dieses Anhangs werden als ‚polymere Zusatzstoffe‘ Polymere und/oder Prepolymere und/oder Oligomere bezeichnet, die Kunststoffen zugesetzt werden, um eine technische Wirkung zu erzielen, die aber nicht allein, ohne andere Polymere als Hauptstrukturbestandteil des Endprodukts verwendet werden können. Dazu gehören auch Stoffe, die dem Medium hinzugefügt werden können, in dem die Polymerisation erfolgt.

Nicht hierzu gehören

- a) Stoffe, welche die Bildung von Polymeren direkt beeinflussen;
- b) Farbstoffe;
- c) Lösungsmittel.“

2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Zusatzstoffe werden in die Tabelle in Abschnitt A in entsprechender numerischer Reihenfolge eingefügt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„34850	143925-92-2	Bis(hydriertes oxidiert Talg-Alkyl)amin,	QM = nur zur Verwendung: a) in Polyolefinen von 0,1 % (w/w), jedoch nicht in LDPE bei Berührung mit Lebensmitteln, für die die Richtlinie 85/572/EWG einen Reduktionsfaktor RF < 3 festlegt b) in PET von 0,25 % (w/w) bei Berührung mit anderen Lebensmitteln als solchen, bei denen das Simulanzlösemittel D gemäß der Richtlinie 85/572/EWG festgelegt ist
34895	000088-68-6	2-Aminobenzamid	SML = 0,05 mg/kg. Nur zur Verwendung für PET für Wasser und Getränke
39680	000080-05-7	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan	SML(T) = 0,6 mg/kg (28)
42880	008001-79-4	Rizinusöl	
45600	003724-65-0	Crotonsäure	QMA(T) = 0,05 mg/6 dm ² (33)
45640	005232-99-5	2-Cyano-3,3-diphenylethylacrylat	SML = 0,05 mg/kg
46700	—	5,7-Di-tert-butyl-3-(3,4- und 2,3-dimethylphenyl)-3H-benzofuran-2-on, das enthält: a) 5,7-Di-tert-butyl-3-(3,4-dimethylphenyl)-3H-benzofuran-2-on (80-100 % w/w) und b) 5,7-Di-tert-butyl-3-(2,3-dimethylphenyl)-3H-benzofuran-2-on (0-20 % w/w)	SML = 5 mg/kg

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
46720	004130-42-1	2,6-Di-tert-butyl-4-ethylphenol	QMA = 4,8 mg/6 dm ²
56535	—	Ester von Glycerin mit Nonansäure	
59280	000100-97-0	Hexamethylenetetramin	SML(T) = 15 mg/kg (22) (berechnet als Formaldehyd)
68078	027253-31-2	Cobaltneodecanoat	SML(T) = 0,05 mg/kg (berechnet als Neodecansäure) und SML(T) = 0,05 mg/kg (14) (berechnet als Cobalt). Nicht zu verwenden in Polymeren in Kontakt mit Lebensmitteln, für die das Simulanzlösemittel D in der Richtlinie 85/572/EWG festgelegt ist
69920	000144-62-7	Oxalsäure	SML(T) = 6 mg/kg (29)
76866	—	Polyester von 1,2-Propandiol und/oder 1,3-und/oder 1,4-Butandiol und/oder Polypropylenglykol mit Adipinsäure, auch mit endständiger Essigsäure, oder C ₁₂ -C ₁₈ -Fettsäuren, oder n-Octanol und/oder n-Decanol	SML = 30 mg/kg
85601	—	Silicate, natürliche (ausgenommen Asbest)	
95000	028931-67-1	Trimethylopropan, trimethacrylat-methyl-methacrylat, Copolymer“	

b) Für die folgenden Zusatzstoffe des Abschnitts A wird der Inhalt der Spalte „Beschränkungen und/oder Spezifikationen“ wie folgt ersetzt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„45450	068610-51-5	p-Kresol-Dicyclopentadien-Isobutylen, Copolymer	SML = 5 mg/kg
77895	068439-49-6	Polyethylenglykol (EO = 2-6)-monoalkyl (C ₁₆ -C ₁₈)-ether	SML = 0,05 mg/kg. Die Spezifikationen in Anhang V sind einzuhalten“

c) Die folgenden Zusatzstoffe werden aus der Tabelle des Abschnitts A gestrichen:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„56565	—	Ester von Glycerin mit Nonansäure	
67170	—	Mischung von (80-100 Gew.-%) 5,7-Di-tert-butyl-3-(3,4-dimethyl-phenyl)-2(3H)benzofuranon und (0-20 Gew.-%) 5,7-Di-tert-butyl-3-(2,3-dimethyl-phenyl)-2(3H)-benzofuranon	SML = 5 mg/kg
76865	—	Polyester von 1,2-Propandiol und/oder 1,3- und/oder 1,4-Butandiol und/oder Polypropylenglykol mit Adipinsäure, auch mit endständiger Essigsäure, oder C ₁₀ -C ₁₈ -Fettsäuren, oder n-Octanol und/oder n-Decanol	SML = 30 mg/kg
85600	—	Silikate, natürliche“	

3. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Zusatzstoffe werden in die Tabelle in entsprechender numerischer Reihenfolge eingefügt:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„34650	151841-65-5	Aluminiumhydroxybis [2,2'-methyl- enbis(4,6-di-tert-butylphenyl)phos- phat	SML = 5 mg/kg
38000	000553-54-8	Lithiumbenzoat	SML(T) = 0,6 mg/kg (8) (berechnet als Lithium)
40720	025013-16-5	Tert-butyl-4-hydroxyanisol (= BHA)	SML = 30 mg/kg
46640	000128-37-0	2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (= BHT)	SML = 3,0 mg/kg
54880	000050-00-0	Formaldehyd	SML(T) = 15 mg/kg (22)
55200	001166-52-5	Dodecylgallat	SML(T) = 30 mg/kg (34)
55280	001034-01-1	Octylgallat	SML(T) = 30 mg/kg (34)
55360	000121-79-9	Propylgallat	SML(T) = 30 mg/kg (34)
67896	020336-96-3	Lithiummyristat	SML(T) = 0,6 mg/kg (8) (berechnet als Lithium)
71935	007601-89-0	Natriumperchlorat-Monohydrat	SML = 0,05 mg/kg (31)
76680	068132-00-3	Hydrieretes Polycyclopentadien	SML = 5 mg/kg (1)
86480	007631-90-5	Natriumbisulfit	SML(T) = 10 mg/kg (30) (berechnet als SO ₂)
86920	007632-00-0	Natriumnitrit	SML = 0,6 mg/kg
86960	007757-83-7	Natriumsulfit	SML(T) = 10 mg/kg (30) (berechnet als SO ₂)
87120	007772-98-7	Natriumthiosulfat	SML(T) = 10 mg/kg (30) (berechnet als SO ₂)
94400	036443-68-2	Triethylenglykol-bis[3-(3-tert-butyl-4- hydroxy-5-methylphenyl)propionat]	SML = 9 mg/kg“

b) Die folgenden Zusatzstoffe werden aus der Tabelle gestrichen:

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
„46720	004130-42-1	2,6-Di-tert-butyl-4-ethylphenol	QMA = 4,8 mg/6 dm ²
68078	027253-31-2	Cobaltneodecanoat	SML(T) = 0,05 mg/kg (berechnet als Neodecansäure) und SML(T) = 0,05 mg/kg (14) (berechnet als Cobalt). Nicht zu verwenden in Polymeren in Kontakt mit Lebensmitteln, für die das Simulanzlösungsmittel D in der Richtlinie 85/572/EWG festgelegt ist
95000	028931-67-1	Trimethylolpropan-trimethacrylat- Methyl-methacrylat-Copolymer“	

ANHANG III

Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

PRODUKTE, DIE DURCH BAKTERIELLE FERMENTATION GEWONNEN WERDEN

Ref.-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen und/oder Spezifikationen
(1)	(2)	(3)	(4)
18888	080181-31-3	3-Hydroxybuttersäure, 3-Hydroxyvaleriansäure-Copolymer	Die Spezifikationen in Anhang V sind einzuhalten“

ANHANG IV

In Anhang V werden die früheren Spezifikationen in Teil B für die Ref.-Nrn. 16690 und 18888 wie folgt ersetzt, und neue Spezifikationen für die Ref.-Nrn. 11530 und 77895 werden hinzugefügt:

„Ref.-Nr.	SONSTIGE SPEZIFIKATIONEN
11530	2-Hydroxypropylacrylat Kann bis zu 25 % (w/w)-2-Hydroxyisopropylacrylat (CAS-Nr. 002918-23-2) enthalten
16690	Divinylbenzol Kann bis zu 45 % Ethylvinylbenzol enthalten
18888	<p>3-Hydroxybuttersäure-3-Hydroxyvaleriansäure-Copolymer</p> <p>Definition</p> <p>Die Copolymere werden durch kontrollierte Fermentation von Alcaligenes eutrophus gewonnen, wobei Mischungen von Glucose und Propionsäure als Kohlenstoffquellen eingesetzt werden. Der verwendete Organismus wurde nicht gentechnisch gewonnen, sondern entstammt einem einzigen Wildstamm von Alcaligenes eutrophus (H16 NCIMB10442). Die Ausgangsstämme werden gefriergetrocknet in Ampullen gelagert. Anhand der Ausgangsstämme werden Teilstämme für die Herstellung gewonnen, die in flüssigem Stickstoff gelagert werden. Sie dienen der Herstellung von Impfmaterial für den Fermenter. Proben aus dem Fermenter werden täglich mikroskopisch sowie im Hinblick auf morphologische Veränderungen der Kolonien auf unterschiedlichen Nährböden bei verschiedenen Temperaturen, untersucht. Die Copolymere werden aus den hitzebehandelten Bakterien durch kontrollierte Digestion der anderen Zellbestandteile, Waschen und Trocknen isoliert. Die Copolymere werden normalerweise als durch Schmelzen konfektioniertes Granulat mit Zusatzstoffen wie kristallkeimbildende Mittel, Weichmacher, Füllstoffe, Stabilisatoren und Pigmenten angeboten, die alle den allgemeinen und besonderen Spezifikationen entsprechen</p> <p>Chemische Bezeichnung</p> <p>Poly(3-D-hydroxybutyrate-co-3-D-hydroxyvalerianate)</p> <p>CAS-Nr.</p> <p>080181-31-3</p> <p>Strukturformel</p> $ \begin{array}{ccccccc} & & & & & & \text{CH}_3 \\ & & & & & & \\ & & & & & \text{CH}_3 & \text{O} & \text{CH}_2 & \text{O} \\ & & & & & & & \\ & & & & (-\text{O}-\text{CH}-\text{CH}_2-\text{C}-)_m & -(\text{O}-\text{CH}-\text{CH}_2-\text{C}-)_n \\ & & & & & & \text{wobei } n/(m+n) \text{ größer als } 0 \text{ und kleiner als } 0,25 \end{array} $ <p>Durchschnittliches Molekulargewicht</p> <p>Mindestens 150 000 Dalton (gemessen durch Gel-Permeations-Chromatografie)</p> <p>Gehaltsbestimmung</p> <p>Mindestens 98 % Poly(3-D-Hydroxybutyrate-co-3-D-hydroxyvalerianate), ermittelt nach Hydrolyse als Mischung von 3-D-Hydroxybuttersäure und 3-D-Hydroxyvalersäure</p> <p>Beschreibung</p> <p>Nach Isolierung weißes bis cremefarbenes Pulver</p> <p>Eigenschaften</p> <p>Identifikationsprüfungen</p> <p>Löslichkeit</p> <p>Löslich in Chlorkohlenwasserstoffen (z. B. Chloroform, Dichlormethan), jedoch praktisch unlöslich in Ethanol, aliphatischen Alkanen und Wasser</p> <p>Einschränkung</p> <p>QMA für Crotonsäure beträgt 0,05 mg/6 dm²</p> <p>Reinheit</p> <p>Vor dem Granulieren darf der Ausgangsstoff (Copolymerpulver) enthalten.</p> <p>— Stickstoff</p> <p>höchstens 2 500 mg/kg Kunststoff</p> <p>— Zink</p> <p>höchstens 100 mg/kg Kunststoff</p> <p>— Kupfer</p> <p>höchstens 5 mg/kg Kunststoff</p> <p>— Blei</p> <p>höchstens 2 mg/kg Kunststoff</p> <p>— Arsen</p> <p>höchstens 1 mg/kg Kunststoff</p> <p>— Chrom</p> <p>höchstens 1 mg/kg Kunststoff</p>

Ref.-Nr.	SONSTIGE SPEZIFIKATIONEN
77895	<p>Polyethylenglykol(EO = 2-6)-monoalkyl (C16-C18)-ether Die Mischung setzt sich folgendermaßen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">— Polyethylenglykol(EO = 2-6)-monoalkyl (C16-C18)-ether (etwa 28 %)— Fettalkohole (C16-C18) (etwa 48 %)— Ethylenglykolmonoalkyl (C16-C18)-ether (etwa 24 %)“

ANHANG V

Anhang VI erhält folgende Fassung:

„ANHANG VI

ANMERKUNGEN ZUR SPALTE „BESCHRÄNKUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN“

- (¹) Warnung: Der SML könnte bei fetten Lebensmittelsimulanzien überschritten werden.
- (²) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 10060 und 23920.
- (³) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 15760, 16990, 47680, 53650 und 89440.
- (⁴) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 19540, 19960 und 64800.
- (⁵) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 14200, 14230 und 41840.
- (⁶) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 66560 und 66580.
- (⁷) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 30080, 42320, 45195, 45200, 53610, 81760, 89200 und 92030.
- (⁸) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 38000, 42400, 64320, 67896, 73040, 85760, 85840, 85920 und 95725.
- (⁹) Warnung: Es besteht die Gefahr, dass die Migration des Stoffes die organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels beeinträchtigt und dadurch das fertige Produkt nicht dem Artikel 2, zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/109/EGW entspricht.
- (¹⁰) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 30180, 40980, 63200, 65120, 65200, 65280, 65360, 65440 und 73120.
- (¹¹) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte (als Iod berechnet) der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 45200, 64320, 81680 und 86800.
- (¹²) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 36720, 36800, 36840 und 92000.
- (¹³) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 39090 und 39120.
- (¹⁴) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 44960, 68078, 82020 und 89170.
- (¹⁵) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 15970, 48640, 48720, 48880, 61280, 61360 und 61600.
- (¹⁶) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 49600, 67520 und 83599.
- (¹⁷) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 50160, 50240, 50320, 50360, 50400, 50480, 50560, 50640, 50720, 50800, 50880, 50960, 51040 und 51120.
- (¹⁸) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 67600, 67680 und 67760.
- (¹⁹) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 60400, 60480 und 61440.
- (²⁰) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 66400 und 66480.
- (²¹) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 93120 und 93280.

(²²) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 17260, 18670, 54880 und 59280.

(²³) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 13620, 36840, 40320 und 87040.

(²⁴) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 13720 und 40580.

(²⁵) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 16650 und 51570.

(²⁶) QM(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Restmengen der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 14950, 15700, 16240, 16570, 16600, 16630, 18640, 19110, 22332, 22420, 22570, 25210, 25240 und 25270.

(²⁷) QMA(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Restmengen der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 10599/90A, 10599/91, 10599/92A und 10599/93.

(²⁸) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 13480 und 39680.

(²⁹) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 22775 und 69920.

(³⁰) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 86480, 86960 und 87120.

(³¹) Die Konformitätsprüfungen bei Kontakt mit Fett sollten unter Verwendung gesättigter Fettsimulanzlösungen nals Simulanzlösung D erfolgen.

(³²) Die Konformitätsprüfungen bei Kontakt mit Fett sollten unter Verwendung von Isoctan erfolgen wegen Instabilität des Stoffes in Simulanzlösung D.

(³³) QMA(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Restmengen der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 14800 und 45600.

(³⁴) SML(T) in diesem speziellen Fall bedeutet, dass die Beschränkung durch die Summe der Migrationswerte der folgenden mit ihrer Ref.-Nr. angegebenen Stoffe nicht überschritten werden darf: 55200, 55280 und 55360.“

RICHTLINIE 2004/29/EG DER KOMMISSION

vom 4. März 2004

zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 gestützt auf die Richtlinie des Rates 68/193/EWG vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (²), insbesondere auf Artikel 5d Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 72/169/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten (³) ist in wesentlichen Punkten geändert worden (⁴). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
- (2) Gemäß der Richtlinie 68/193/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Katalog der in ihrem Gebiet zur Anerkennung sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut amtlich zugelassenen Sorten aufzustellen.
- (3) Die Zulassung der Sorten erfolgt nach gemeinschaftlichen Voraussetzungen, deren Erfüllung durch amtliche Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, sichergestellt werden sollte.
- (4) Die Prüfungen sollten sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen erstrecken, die es ermöglichen, die Sorten zu beschreiben.
- (5) Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene diejenigen Merkmale festzulegen, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben.
- (6) Außerdem sollten Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt werden.
- (7) Diese Merkmale und diese Mindestanforderungen der Prüfungen sollten unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse festgelegt werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen.

- (9) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang III Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass sich die amtlichen Prüfungen bei der Zulassung von Rebsorten mindestens auf die in Anlage I aufgeführten Merkmale erstrecken.

Sie sorgen dafür, dass bei der Durchführung der Prüfungen die in Anlage II aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Artikel 2

Die Richtlinie 72/169/EWG, in der Fassung der in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinie, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

(²) ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

(³) ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 25.

(⁴) Siehe Anhang III Teil A.

ANLAGE I

TEIL A

MORPHOLOGISCHE MERKMALE ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER BESTÄNDIGKEIT UND DER HOMOGENITÄT

1. TRIEBSPITZE VON IM WACHSTUM BEFINDLICHEN TRIEBEN VON 10 BIS 20 CM LÄNGE

1.1. Form

1.2. Farbe (bei beginnendem Austrieb zur Feststellung der Anthocyanfärbung)

1.3. Behaarung

2. KRAUTIGER TRIEB WÄHREND DER BLÜTEZEIT

2.1. Querschnitt (Form und Umriss)

2.2. Behaarung

3. VERHOLZTE RUTE

3.1. Oberfläche

3.2. Internodium

4. VERTEILUNG DER RANKEN

5. JUNGE, OBERE BLÄTTER DER IM WACHSTUM BEFINDLICHEN TRIEBE VON 10 BIS 30 CM LÄNGE (DIE DREI ERSTEN DEUTLICH VON DER TRIEBSPITZE GETRENNNTEN UND VON HIERAB GEZÄHLTEN BLÄTTTER)

5.1. Farbe

5.2. Behaarung

6. AUSGEWACHSENES BLATT (ZWISCHEN 8. UND 11. KNOTEN)

6.1. Foto

6.2. Zeichnung oder Blattabdruck mit Maßstab

6.3. Allgemeine Form

6.4. Zahl der Blattlappen

6.5. Stielbucht

6.6. Tiefe der oberen und unteren Seitenbucht

6.7. Behaarung auf der Unterseite

6.8. Oberfläche

6.9. Zähnung am Blattrand

7. BLÜTE

Erkennbares Geschlecht

8. TRAUBE WÄHREND DER TECHNISCHEN REIFE (BEI KELTER- UND TAFELTRAUBENSORTEN)

8.1. Foto (mit Maßstab)

8.2. Form

8.3. Größe

8.4. Traubenstiel (Länge)

8.5. Durchschnittsgewicht in Gramm

8.6. Widerstand beim Abreißen der Beere

8.7. Dichte der Traube

9. BEERE BEI DER TECHNISCHEN REIFE (BEI KELTER- UND TAFELTRAUBENSORTEN)

9.1. Foto (mit Maßstab)

9.2. Form

9.3. Größe mit Angabe des Durchschnittsgewichts

9.4. Farbe

9.5. Haut (bei Tafeltraubensorten)

9.6. Zahl der Kerne (bei Tafeltraubensorten)

9.7. Fleisch

9.8. Saft

9.9. Aroma

10. KERN (BEI KELTER- UND TAFELTRAUBENSORTEN)

Foto von 2 Seiten und Profil (mit Maßstab).

TEIL B

PHYSIOLOGISCHE MERKMALE ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER BESTÄNDIGKEIT UND DER HOMOGENITÄT

1. GESICHTSPUNKTE HINSICHTLICH DES WACHSTUMS

1.1. **Feststellung phänologischer Daten**

Die phänologischen Daten werden mit Bezug auf eine oder mehrere der folgenden Vergleichssorten festgestellt:

1.1.1. *bei Deutschland*

- 1.1.1.1. weiße Rebsorten — Weißer Riesling, Weißer Gutedel, Müller-Thurgau
- 1.1.1.2. rote Rebsorten — Blauer Spätburgunder

1.1.2. *bei Griechenland*

- 1.1.2.1. weiße Rebsorten — Savatiano, Zoumiatiko, Vilana, Assyrtiko, Chardonnay
- 1.1.2.2. rote Rebsorten — Savatiano, Zoumiatiko, Vilana, Assyrtiko, Chardonnay
- 1.1.2.3. Tafeltraubensorten — Razaki, Cardinal, Italia, Sultanina, Perlette

1.1.3. *bei Spanien*

- 1.1.3.1. weiße Rebsorten — Airen, Palomino, Pedro Ximénez, Viura-Macabeo
- 1.1.3.2. rote Rebsorten — Bobal, Garnacha, Mazuela, Tempranillo
- 1.1.3.3. Tafeltraubensorten — Moscatel, Roseti, Aledo, Ohanes

1.1.4. *bei Frankreich*

- 1.1.4.1. weiße Rebsorten — Riesling, Chasselas blanc, Müller Thurgau, Sauvignon, Ugni blanc
- 1.1.4.2. rote Rebsorten — Pinot noir, Gamay, Merlot, Cabernet, Sauvignon, Carignan, Grenache noir
- 1.1.4.3. Tafeltraubensorten — Cardinal rouge, Chasselas blanc, Alphonse Lavallée, Servant blanc

1.1.5. *bei Italien*

- 1.1.5.1. weiße Rebsorten — Trebbiano toscano, Pinot bianco, Chasselas dorato
- 1.1.5.2. rote Rebsorten — Barbera, Merlot, Sangiovese
- 1.1.5.3. Tafeltraubensorten — Regina, Chasselas dorato, Cardinal

1.1.6. *bei Luxemburg*

- weiße Rebsorten — Riesling, Müller-Thurgau.

1.2. Zeitpunkt des Austriebs

Tag, an dem die Hälfte der Augen eines normal geschnittenen Rebstocks aufgebrochen ist und ihre innere Behaarung in Bezug auf die Vergleichssorten erkennen lassen.

1.3. Zeitpunkt der Vollblüte

Tag, an dem bei einer Vielzahl von Pflanzen in Bezug auf die Vergleichssorten die Hälfte der Blüten geöffnet ist.

1.4. Reife (bei Kelter- und Tafeltraubensorten)

Außer der Reifezeit sollen die Dichte oder der voraussichtliche Alkoholgrad des Mostes, der Säuregrad sowie der betreffende Ertrag der Trauben in kg/ha im Vergleich zu einer oder mehreren Vergleichssorten mit Erträgen möglichst gleicher Größenordnung angegeben werden.

2. ANBAUEIGENSCHAFTEN**2.1. Wüchsigkeit****2.2. Erziehungsart (Stellung der ersten fruchtbaren Knospe, bevorzugter Schnitt)****2.3. Produktion**

2.3.1. Regelmäßigkeit

2.3.2. Mengenertrag

2.3.3. Anomalien

2.4. Resistenz oder Empfindlichkeit

2.4.1. gegenüber ungünstigen Umwelteinflüssen

2.4.2. gegenüber Schadorganismen

2.4.3. eventuell gegenüber Platzen der Beeren

2.5. Verhalten während der vegetativen Vermehrung

2.5.1. beim Ppropfen

2.5.2. Bewurzelungsfähigkeit

3. VERWENDUNGSZWECK

3.1. für Keltertrauben

3.2. für Tafeltrauben

3.3. als Unterlagsrebe

3.4. zur industriellen Verwendung.

ANLAGE II

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

1. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

1.1. Ort

1.2. Geografische Verhältnisse

1.2.1. Länge

1.2.2. Breite

1.2.3. Höhe

1.2.4. Exposition und Hangneigung

1.3. Klimatische Verhältnisse

1.4. Bodenart

2. TECHNISCHE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2.1. bei Kelter- und Tafeltraubensorten

2.1.1. 24 Stock, möglichst auf mehreren verschiedenen Unterlagen

2.1.2. mindestens 3 Ertragsjahre

2.1.3. mindestens 2 Orte, nach ökologischen Gegebenheiten unterschieden

2.1.4. Das Verhalten beim Pflanzen wird an mindestens drei Unterlagssorten geprüft

2.2. bei Unterlagssorten

2.2.1. 5 Stock mit mindestens 2 Erziehungsarten

2.2.2. 5 Jahre nach dem Jahr der Anpflanzung

2.2.3. 3 Orte, nach ökologischen Gegebenheiten unterschieden

2.2.4. Das Verwachsen beim Pflanzen wird an Edelreisern mindestens dreier Sorten geprüft.

ANHANG III

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit ihrer Änderung

(Artikel 2)

— Richtlinie 72/169/EWG der Kommission

(Abl. L 103 vom 2.5.1972, S. 25)

— Richtlinie 86/267/EWG der Kommission

(Abl. L 169 vom 26.6.1986, S. 46)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht

(Artikel 2)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
72/169/EWG	1. Juli 1972
86/267/EWG	1. Januar 1987

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 72/169/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	—
—	Artikel 2
—	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Anhang I Teil A	Anhang I Teil A
Anhang I Teil A Nummer 1.1	Anhang I Teil A Nummer 1.1
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1	Anhang I Teil B Nummer 1.1.1
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1a	Anhang I Teil B Nummer 1.1.2
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1a.1	Anhang I Teil B Nummer 1.1.2.1
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1a.2	Anhang I Teil B Nummer 1.1.2.2
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1a.3	Anhang I Teil B Nummer 1.1.2.3
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1b.	Anhang I Teil B Nummer 1.1.3
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1b.1	Anhang I Teil B Nummer 1.1.3.1
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1b.2	Anhang I Teil B Nummer 1.1.3.2
Anhang I Teil B Nummer 1.1.1b.3	Anhang I Teil B Nummer 1.1.3.3
Anhang I Teil B Nummer 1.1.2	Anhang I Teil B Nummer 1.1.4
Anhang I Teil B Nummer 1.1.2.1	Anhang I Teil B Nummer 1.1.4.1
Anhang I Teil B Nummer 1.1.2.2	Anhang I Teil B Nummer 1.1.4.2
Anhang I Teil B Nummer 1.1.2.3	Anhang I Teil B Nummer 1.1.4.3
Anhang I Teil B Nummer 1.1.3	Anhang I Teil B Nummer 1.1.5
Anhang I Teil B Nummer 1.1.3.1	Anhang I Teil B Nummer 1.1.5.1
Anhang I Teil B Nummer 1.1.3.2	Anhang I Teil B Nummer 1.1.5.2
Anhang I Teil B Nummer 1.1.3.3	Anhang I Teil B Nummer 1.1.5.3
Anhang I Teil B Nummer 1.1.4	Anhang I Teil B Nummer 1.1.6
Anhang I Teil B Nummer 1.2	Anhang I Teil B Nummer 1.2
Anhang I Teil B Nummer 1.3	Anhang I Teil B Nummer 1.3
Anhang I Teil B Nummer 1.4	Anhang I Teil B Nummer 1.4
Anhang I Teil B Nummer 2 und 3	Anhang I Teil B Nummer 2 und 3
Anhang II	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 3. März 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Verwendung von Halon 2402

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 639)

(2004/232/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iv,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission kam im Verlauf der Überprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iv) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 und nach Konsultation der Mitgliedstaaten, der Vertreter der Staaten, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitreten werden, und sonstigen Akteuren bezüglich der Verwendung von Halon 2402 zu folgendem Ergebnis.
- (2) Die Herstellung von Halon 2402 wurde in den Industrieländern mit dem 1. Januar 1994 eingestellt, als die Unterzeichner des Protokolls von Montreal sich auf einen Produktionsstopp in Industrieländern einigten. Seitdem musste gegebenenfalls erforderliches Halon 2402 von spezialisierten Halonbanken erworben werden, in denen Halon gespeichert wird, das durch alternative Stoffe ersetzt wurde.
- (3) Halon 2402 wird in den Staaten, die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitreten werden, in großem Umfang eingesetzt (Brand- und Explosionsbekämpfung im militärischen und nichtmilitärischen Bereich, u. a. in kerntechnischen Anlagen und im Land-, See- und Luftverkehr).

(4) Bei der Ablösung von Halon-Brandschutzausrüstung durch alternative Brandschutzmittel ist zu berücksichtigen, inwieweit technisch und wirtschaftlich akzeptable Alternativen bzw. Technologien zur Verfügung stehen, die auch unter dem ökologischen und gesundheitlichen Gesichtspunkt vertretbar sind. Die Umrüstung im militärischen Bereich auf Ausrüstungen, bei denen zur Brand- und Explosionsbekämpfung keine Halone eingesetzt werden, ist derart zu planen, dass die Verteidigungskapazität der Beitrittsländer nicht in inakzeptabler Weise gefährdet wird. Häufig ist es notwendig, die finanziellen Folgen besonders zu berücksichtigen und einen gewissen Zeitraum für die Umstellung auf eine Alternative vorzusehen, wenn alternative Brandschutzmittel sicher und effizient eingesetzt werden sollen.

(5) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Ziffer v) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 muss der Einsatz von Halonen in Ausrüstungen, die nicht in Anhang VII als kritische Verwendungszwecke aufgeführt sind, bis zum 31. Dezember 2003 eingestellt und die Halone nach Artikel 16 zurückgewonnen werden. Damit ein kritischer Verwendungszweck gegeben ist, für den im Rahmen einer Ausnahmeregelung eine weitere Verwendung von Halon 2402 in den Ländern zulässig wäre, die der Europäischen Union nach diesem Zeitpunkt beitreten, sollte Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 dahin gehend geändert werden, dass diese Feuerlöschende Substanz für verschiedene Anwendungen zugelassen wird.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Ausschusses —

(1) ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 (ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 1).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 2004

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wird folgender Punkt angefügt:

„Verwendung von Halon 2402, ausschließlich in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern:

- in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays), sowie zur Inertisierung von Treibstofftanks;
- in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen zum Schutz von Mannschafts- und Maschinenräumen;
- für die Inertisierung von besetzten Räumen, wo brennbare Flüssigkeiten und/oder entzündliche Gase freigesetzt werden können, im militärischen Bereich, im Erdöl- und Erdgassektor und in der Petrochemie sowie in bestehenden Frachtschiffen;
- für die Inertisierung von bestehenden bemannten Kommunikations- und Befehlszentren, die zur Verteidigung gehören oder anderweitig für die nationale Sicherheit wesentlich sind;
- für die Inertisierung von Räumen, in denen das Risiko einer Dispersion radioaktiver Stoffe bestehen könnte;
- in an Bord von Flugzeugen verwendeten Handfeuerlöschern und fest installierten Löschvorrichtungen für Maschinen;
- in Feuerlöschgeräten für Löschmannschaften, die für den Selbstschutz am Anfang der Brandbekämpfung wesentlich sind;
- in Militär- und Polizeifeuerlöschern für Personen.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 2004

zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 646)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/233/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/296/EG der Kommission vom 29. März 2001 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽⁴⁾, wurde für die Verbringung bestimmter als Haustiere gehaltener Fleischfresser in das Hoheitsgebiet bestimmter tollwutfreier Mitgliedstaaten eine Alternativregelung zur Quarantäne vorgesehen. Diese Regelung setzt die Überprüfung der Wirksamkeit der bei diesen Tieren durchgeföhrten Impfung durch Antikörpertitration voraus.
- (3) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde das AFSSA-Laboratorium, Nancy, Frankreich, als Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfung verantwortlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2003/60/EG der Kommission (ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 30).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 58. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/341/EG (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 13).

⁽³⁾ Siehe Anhang II.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission (ABl. L 198 vom 6.8.2003, S. 3).

(4) Im Rahmen der Alternativmaßnahmen zur Quarantäne wurde ein Eignungsprüfungsverfahren für die Titration von Tollwutantikörpern bei geimpften als Haustiere gehaltenen Fleischfressern entwickelt.

(5) Das AFSSA-Laboratorium, Nancy, wird das Eignungsprüfungsverfahren vornehmen, um zu beurteilen, welche Laboratorien zur Durchführung der serologischen Tests bei tollwutgeimpften Fleischfressern zugelassen werden.

(6) Mehrere Mitgliedstaaten haben die Zulassung von Laboratorien für die Durchführung von Analysen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern beantragt.

(7) Das AFSSA-Laboratorium, Nancy, hat die Anträge der Mitgliedstaaten geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung der Kommission übermittelt.

(8) Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Ergebnisse ein Verzeichnis der Laboratorien aufstellen, die für die Durchführung der serologischen Titration bei tollwutgeimpften Fleischfressern zugelassen sind.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen und zur Durchführung der Analysen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustieren gehaltenen Fleischfressern zugelassenen Laboratorien sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2001/296/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

NAMEN DER LABORATORIEN

Belgien

Institut Pasteur de Bruxelles
Rue Engelard 642
B-1180 Bruxelles

Dänemark

Danish Institute for Food and Veterinary Research
Lindholm
DK-4771 Kalvehave

Deutschland

1. Institut für Virologie, Fachbereich Veterinärmedizin, Justus-Liebig-Universität Giessen
Frankfurter Straße 107
D-35392 Giessen
2. Eurovir Hygiene-Institut
Im Biotechnologiepark
D-14943 Lukenwalde
3. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern
Veterinärstraße 2
D-85764 Oberschleißheim
4. Landesveterinär und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt
Außenstelle Stendal
Haferbreiter Weg 132-135
D-39576 Stendal
5. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Zur Taubeneiche 10-12
D-59821 Arnsberg
6. Institut für epidemiologische Diagnostik
Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Seestraße 155
D-16868 Wusterhausen

Griechenland

Center of Athens Veterinary Institutions Virus Department
25, Neapoleos Str
GR-153 10 Ag. Paraskevi, Athens

Spanien

Laboratorio Central de Veterinaria de Santa Fe
Camino del Jau, s/n
E-18320 Santa Fe (Granada)

Frankreich

1. AFSSA Nancy
Domaine de Pixérécourt
BP 9
F-54220 Malzéville
2. Laboratoire vétérinaire départemental de la Haute-Garonne
78, rue Boudou
F-31140 Launaguet
3. Laboratoire départemental de la Sarthe
128, rue de Beaugé
F-72018 Le Mans Cedex 2
4. Laboratoire départemental d'analyses du Pas-de-Calais
Parc des Bonnettes
2, rue du Genévrier
F-62022 Arras Cedex

Italien

1. Istituto zooprofilattico sperimentale delle Venezie
Via Romea 14/A
I-35020 Legnaro (PD)
2. Istituto zooprofilattico sperimentale dell'Abruzzo e del Molise
Via Campio Boario
I-64100 Teramo
3. Istituto zooprofilattico sperimentale del Lazio e della Toscana
Via Appia Nuova 1411
I-00178 Roma Capannelle

Österreich

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Robert-Koch-Gasse 17
A-2340 Mödling

Finnland

National Veterinary and Food Research Institute
PL 45
FIN-00581 Helsinki

Schweden

National Veterinary Institute
BMC,
Box 585
S-751 23 Uppsala

Vereinigtes Königreich

1. Veterinary Laboratories Agency
Virology Department
Woodham Lane
New Haw
Addlstone
Surrey, KT15 3NB
United Kingdom
2. Biobest
Pentlands Science Park
Bush Loan
Penicuik
Midlothian
EH26 0PZ
United Kingdom

ANHANG II

Aufgehobene Entscheidung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Entscheidung 2001/296/EG der Kommission (ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 58)
Entscheidung 2001/808/EG der Kommission (ABl. L 305 vom 22.11.2001, S. 30)
Entscheidung 2002/341/EG der Kommission (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 13)

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Entscheidung 2001/296/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
—	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. März 2004

zur Einstellung der Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einführen integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2004/234/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpfte Einführen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 26. August 2002 erhielt die Kommission einen Antrag auf eine Untersuchung, ob die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einführen integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China zu einer ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder späteren Verkaufspreise der betroffenen Ware in der Gemeinschaft geführt hatten.
- (2) Der Antrag wurde von der „Establishing Legal Lighting Competition“ (ELLC, nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern in der Gemeinschaft gestellt, auf die mehr als 90 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfiel.
- (3) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise dafür, dass die Antidumpingzölle gegenüber den Einführen von CFL-i mit Ursprung in der Volksrepublik China zu keiner oder nicht zu einer ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft geführt hatten.
- (4) Daraufhin veröffentlichte die Kommission, nach Konsultationen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 12 der Grundverordnung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einführen der betroffenen Ware, die derzeit dem KN-Code ex 8539 31 90 zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (5) Die Kommission unterrichtete die bekannteren betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die

Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG

- (6) Mit Schreiben vom 21. November 2003 an die Kommission zog der Antragsteller seinen Antrag offiziell zurück.
- (7) In diesem Schreiben erklärte der Antragsteller unter anderem, dass der Schwerpunkt vorrangig auf die Einführen von CFL-i gelegt werden sollte, die unter Verletzung des gemeinschaftlichen Zollrechts oder des internationalen Handelsrechts abgewickelt wurden oder auf andere Weise gegen die anerkannte Handelspraxis verstößen, und nicht auf Einführen, für die die regulären Zollverfahren eingehalten und Antidumpingzölle entrichtet worden sind und auf die allem Anschein nach nur ein geringer Teil der Einführen chinesischer CFL-i in die Gemeinschaft entfällt. Er hob ferner hervor, dass Ausmaß und die Dreistigkeit des Betrugs seien so alarmierend, dass — in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und den Behörden der Mitgliedstaaten — vorrangig die illegalen Handelspraktiken angegangen werden sollten, die Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt verursachten. Der Antragsteller wies ferner auf verschiedene einzelstaatlichen Betrugskämpfungsverfahren hin, die erfolgreich durchgeführt wurden.
- (8) Die Überprüfung kann eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, sofern dies dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.
- (9) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Überprüfung eingestellt werden sollte, da die Untersuchung keine Hinweise darauf ergab, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Einige Einführer machten geltend, dass betrügerische Handelspraktiken den Wettbewerb in der Tat verzerrten und dass die zur Bekämpfung dieser Praktiken erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssten.
- (10) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die Überprüfung gemäß Artikel 12 der Grundverordnung betreffend die Einführen der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft einzustellen ist —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 2.

BESCHLIESST:

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1

Brüssel, den 9. März 2004

Die Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einführen integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird eingestellt.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 208 vom 18. August 2000*)

Auf der Umschlagseite sowie auf Seite 8, Titel der Verordnung:

Statt: „Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls“

muss es heißen: „Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls“.

Seite 8, Erwägungsgrund 9:

Statt: „(9) Laut der Verordnung über den vorläufigen Zoll handelt es sich bei der betroffenen Ware um zusammenschraubbare Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde („verformbare Rohrformstücke“ oder „Rohrformstücke“) des KN-Codes 7307 19 10. Diese Definition wird bestätigt.“

muss es heißen: „(9) Laut der Verordnung über den vorläufigen Zoll handelt es sich bei der betroffenen Ware um zusammenschraubbare Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde („verformbare Rohrformstücke“ oder „Rohrformstücke“) des KN-Codes ex 7307 19 10. Diese Definition wird bestätigt.“

Seite 21, Artikel 1 Absatz 1:

Statt: „(1) Auf die Einführen von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde des KN-Codes 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.“

muss es heißen: „(1) Auf die Einführen von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde des KN-Codes ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.“
